

26.02.93

## **Unterrichtung**

**durch das Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zur europäischen Luftfahrtforschung und -technologie**

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 06998 - vom 26. Februar 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 12. Februar 1993 angenommen.

## EntschlieBung zur europäischen Luftfahrtforschung und -technologie

### Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des EntschlieBungsantrags von Herrn Linkohr zur Luftfahrtforschung und zur europäischen Industriepolitik (B3-1227/91),
  - unter Hinweis auf Artikel 130 f des EWG-Vertrags,
  - in Kenntnis der Beschlüsse 87/516/Euratom, EWG und 90/221/Euratom, EWG des Rates<sup>1</sup> über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung,
  - in Kenntnis des Berichts über die unabhängige Beurteilung des im Rahmen des BRITE-EURAM-Programms durchgeführten Pilotprogramms Luftfahrtforschung und -technologie,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A3-0426/92),
- A. in der Erwägung, daß die an der Zukunft der Luftfahrtindustrie interessierten Kreise, vor allem die Unternehmen und Arbeitnehmer dieses Sektors, und die Flugzeugbenutzer sich besorgt über die langfristige Entwicklung geäußert haben,
- B. in der Erwägung, daß die Luftfahrtindustrie in den kommenden Jahren eine steigende Kapazitätsnachfrage decken muß und zwar unter Berücksichtigung tiefgreifender struktureller Veränderungen auf dem Markt für Zivil- und Militärflugzeuge,
- C. in der Erwägung, daß sich die GATT-Verhandlungen auf weltweite Probleme des Wettbewerbs in der Luftfahrtproduktionsindustrie konzentriert haben,
- D. in der Erkenntnis, daß bei der Beschaffung von Langstreckenflugzeugen die Gefahr einer Marktbeherrschung bzw. Monopolstellung der Amerikaner droht und daß sich dies weltweit negativ auswirken würde,
- E. unter Hinweis auf die Feststellung der europäischen Luftfahrtindustrie, daß die Anstrengungen der Gemeinschaft im Bereich der technologischen Unterstützung relevant sein könnten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie auf dem Weltmarkt zu verbessern,
- F. in der Erwägung, daß das unabhängige Bewertungsgremium zu der Schlußfolgerung gelangt ist, daß die Gemeinschaft ein gezieltes und integriertes Programm für die Luftfahrtforschung und die technologische Bewertung verabschieden sollte,

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 302 vom 24.10.1987, S. 1 und ABl. Nr. L 117 vom 08.05.1990, S. 28.

- G. unter Hinweis darauf, daß sich eine grundlegende Änderung beim Anteil der zivil und der militärisch orientierten Luftfahrtforschung und technologischen Entwicklung vollzieht,
  - H. in der Feststellung, daß die neue Lage in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Chancen für die europäische Industrie eröffnet, aber auch eine mögliche Konkurrenz bedeutet,
  - I. in der Feststellung, daß Doppelarbeit bei der technologischen Entwicklung, wie sie in einigen nationalen Luftfahrtforschungseinrichtungen vorkommt, zur Verschwendung von Ressourcen und zur Aufspaltung führt,
  - J. in der Erwägung, daß die vorwettbewerbliche Forschung wegen der Ausprägung der Forschung und technologischen Entwicklung sehr häufig technische Validierung und Demonstrationsprojekte in nahezu natürlichem Maßstab beinhaltet, da die Auswahl bestimmter Bauteile häufig von der Akzeptanz des Flugzeugs abhängt, für das sie bestimmt sind,
  - K. in der Erwägung, daß Forschung und technologische Entwicklung in der Luftfahrtindustrie unter den Aspekten der Umwelt- und Sicherheitsnormen sowie des Verbraucherschutzes über die Industrie hinaus große Vorteile bieten,
  - L. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten, die Industrie und die nationalen Forschungszentren eine gemeinsame Verantwortung für die Stärkung der Luftfahrttechnologie in Europa tragen, indem sie die Anliegen der Öffentlichkeit in Bezug auf Umweltschutz, Sicherheit und wirksame Kontrolle des Flugverkehrs (ATC) berücksichtigen und Wettbewerbsanreize für die Industrie schaffen,
1. ist der Ansicht, daß sich eine Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtproduktionsindustrie generell vorteilhaft auf die Wirtschaftstätigkeit und die Beschäftigungssituation in der Gemeinschaft auswirken wird;
  2. hält ferner eine solche Stärkung der technologischen Basis der Luftfahrtproduktionsindustrie für den wirksamsten Weg, langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, regenerative technologische Fähigkeiten zu entwickeln;
  3. ist der Ansicht, daß die europäische Luftfahrtforschung und -technologie gefördert und intensiviert werden muß durch umfassende Zusammenarbeit in Grundlagenforschung, sektoraler Forschung und angewandter Forschung, durch bessere Nutzung der Humanressourcen und durch Förderung der beruflichen Qualifikationen;
  4. hält den Grundsatz einer gemeinschaftlichen Unterstützung für Forschung und Entwicklung, die auch Demonstrationsprojekte umfassen muß, für den besten Weg, um die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu gewährleisten;
  5. hält es für die Produktion von Bauteilen und die Fertigung von bedarfsgerechten Flugzeugen für notwendig, die Durchführung neuer Kooperationsvorhaben zum gegenseitigen Vorteil zwischen Firmen des europäischen Luftfahrtsektors zu fördern, und zwar nicht nur auf Forschungs- und Technologieebene, sondern auch bei der industriellen Entwicklung,;
  6. ist der Ansicht, daß Beteiligungsprojekte zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten Unterstützung erhalten sollten - ohne dadurch jedoch verfestigte Strukturen in der Industrie zu schaffen - und daß vielfältige Kooperationsvereinbarungen für alle Flugzeugtypen, -motoren und -elektronik, die auf die

Entwicklung der Nachfrage auf den europäischen und den internationalen Märkten zugeschnitten sind, gefördert werden sollten;

7. ist der Ansicht, daß deshalb im horizontalen Rahmen der spezifischen Forschungsprogramme unter Einbeziehung von Technologien, die für disziplinübergreifende Anwendungen benötigt werden (Energie, Umwelt, neue Materialien, Informationstechnologien) Projekten Unterstützung gewährt werden sollte;
8. hält es für richtig, die gemeinschaftliche finanzielle Unterstützung nicht nur für die Verwirklichung spezifischer technologischer Lösungen und für die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit einzusetzen, sondern auch für die Anwendungsorientierung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung zu sorgen;
9. ist der Ansicht, daß die Gewährung gemeinschaftlicher Mittel auf der Grundlage der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Kostenteilung (50 - 50) für vorwettbewerbliche Forschung und Technologie erfolgen sollte;
10. ist der Auffassung, daß die Unterstützung der Gemeinschaft mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen in Einklang stehen sollte und daß die Gemeinschaft sich weiterhin um die breiteste multilaterale Anwendung internationaler Übereinkommen in bezug auf die Unterstützung der Luftfahrtindustrie bemühen sollte;
11. ist der Überzeugung, daß bei der weltweiten Fertigung von Flugzeugen in allen Produktbereichen unbedingt ein Monopol vermieden werden muß; räumt daher ein, daß Joint Ventures mit Nicht-EG-Ländern notwendig werden können, um das Entstehen einer solchen Situation zu verhindern;
12. fordert die Kommission auf dazu beizutragen, daß Kooperationen mit Osteuropa in Form von Joint Ventures möglich werden;
13. fordert die Kommission auf, in Absprache mit den nationalen Behörden, der einschlägigen Industrie und den entsprechenden Forschungsorganisationen Vorschläge für gezielte, substantielle Maßnahmen im Bereich Luftfahrtforschung und des Erwerbs von Luftfahrttechnologie zu erarbeiten und in ihren Vorschlägen für das Vierte Rahmenprogramm ausreichende Mittel für die Durchführung dieser Maßnahmen einzubeziehen;
14. fordert die Kommission auf, auch einen Vorschlag für die Einrichtung einer gemeinsamen europäischen Luftfahrtbehörde im Interesse einer weltweiten Harmonisierung und Durchführung von Luftfahrtverordnungen, Flugzeugsicherheitsnormen und Zertifizierungsverfahren zu unterbreiten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

Enrico VINCI  
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN  
Vizepräsident